

Nicht des Betruges, sondern bloß der Beihülfe zum Betrüge, und zwar einer nicht durch Rath, sondern nur durch That geleisteten Beihülfe sind angeklagt 12.—17. und zwar 12) Nikolaus Rechtenwald aus M., welcher behauptete, am 3. Tage der Erscheinungen wunderbar geheilt worden zu sein; ferner 13) Nikolaus Leist, 14) Jakob Leist, 15) Mik. Ames, 16) Joh. Jakob Klotz und 17) Anton Hahn, welche behauptet haben, am Donnerstag, den 6. Juli Abends gegen 10 Uhr die Erscheinung gesehen zu haben.

18) Marg. Leist ist beschuldigt, „Ende August 1876 zu Theley in der Absicht, ihren Eltern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Eheleute Friedrich Schwan zu Theley dadurch zu beschädigen versucht zu haben, daß sie durch Vorspiegelung zc.“

19) Förster Altmayr ist beschuldigt: „am 13. Juli 1876 zu M. als Theilnehmer an einer auf einem öffentlichen Wege angesammelten Menschenmenge nach einer dreimaligen, seitens des zuständigen Beamten ergangenen Aufforderung, sich zu entfernen, sich nicht entfernt zu haben.“

20) Pastor Eich von Heusweiler, ist noch in einer 2. Vorladung beschuldigt der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze.

Der 21. Angeklagte Johann Leist, Vater der Susanna Leist, welcher des Betrugs angeklagt war, ist kürzlich gestorben.

Nicht beschuldigt sind die drei Kinder, welche die Erscheinung gesehen haben wollen, weil dieselben „strafenmündig“ sind (noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben).

Gerichts-Präsident Gormann verwarnt die Zeugen, wie folgt: „Die begonnene Sache ist von Interesse, nicht bloß für die hiesige Gegend, sondern auch für das ganze deutsche Vaterland und über die Grenzen Deutschlands hinaus. Die Pflicht der Zeugen ist, das Gericht in Stand zu setzen, ein klares Bild von der Sache zu bekommen; der Zeuge darf darum nur die Wahrheit sagen; er muß aber auch die ganze Wahrheit sagen; wenn der Zeuge etwas verschweigt, oder eine Antwort gibt, die eine andere als die natürliche Deutung zuläßt, dann beabsichtigt er, das Gericht zu täuschen. Dinge, welche für die Beurtheilung der Sache wichtig sind, muß der Zeuge sagen, auch wenn er nicht danach gefragt ist, weil sonst das Gericht die Wahrheit nicht durchschauen kann.“

„Der Eid ist eine heilige Sache, der Allwissende wird zum Zeugen gerufen; wenn Gott einen meineidigen Zeugen nicht strafen wollte, würde er aufhören, ein gerechter Richter zu sein. Der Meineidige hat